

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung/Umweltverträglichkeitsprüfung 153

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue..... 153

Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigungen in der Samtgemeinde Aue..... 155

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Aue..... 156

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2012 159

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2012 160

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2012 160

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2012. 161

Bekanntmachung Gemeinde Suhlendorf
Bebauungsplan „Am Göddenstedter Wege und Am Göddenstedter Wege II – Neufassung“ 161

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Suderburg..... 162

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstaussfall- und Auslagenentschädigungen der Gemeinde Soltendieck ... 162

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung / Umweltverträglichkeitsprüfung

Beim Umweltamt des Landkreises Uelzen ist die Genehmigung für eine Waldumwandlung gemäß § 8 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) – in der aktuellen Fassung – in der **Gemarkung Dreilingen, Flur 7, Flurstück 4/4** beantragt worden. Das Vorhaben ist nach Nr. 17.2.3 der Anlage 1 i.V.m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) – in der aktuellen Fassung – einer Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen. Die nach § 3c Satz 2 des Gesetzes erforderliche standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss.

Gemäß § 3a Satz 2 UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen, 5. Dezember 2012

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue am 10. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Funktionsträger

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehend aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister	300,00 €
Fahrtkostenpauschale	25,00 €

- | | |
|---|----------|
| 1.1 stellv. Gemeindebrandmeister | 150,00 € |
| 2. Ortsbrandmeister | |
| a) der Stützpunktwehr | 100,00 € |
| b) stellv. OBM der Stützpunktwehr | 50,00 € |
| c) der Ortswehren mit Grundausstattung | 50,00 € |
| d) stellv. OBM der Ortswehren mit GA | 20,00 € |
| 3. Gerätestart – Grundbetrag – | |
| a) Grundbetrag | 20,00 € |
| b) Steigerung je Einsatzfahrzeug | 5,00 € |
| c) Steigerung je Atemschutzgerät | 2,00 € |
| 4. Jugendfeuerwehrwart – Grundbetrag – | 40,00 € |
| (Einer der Jugendfeuerwehrwarte hat das Amt des Gemein-
dejugendfeuerwehrwartes wahrzunehmen, wofür er eine
zusätzliche monatl. Entschädigung von 5,50 € erhält.) | |
| 5. Kinderfeuerwehrwart | 25,00 € |
| 6. a) Gemeindsicherheitsbeauftragter | 15,00 € |
| b) Gemeindezeugwart | 25,00 € |
| c) Gemeindepressewart | 30,00 € |
| (sofern die Funktion von 2 Personen wahrgenommen
wird, erhält jeder die Hälfte der Entschädigung) | |
| d) Gemeindeatemschutzbeauftragter | 50,00 € |
| (sofern die Funktion von 2 Personen wahrgenommen
wird, erhält jeder die Hälfte der Entschädigung) | |
| e) Gemeindeausbildungsleiter | 15,00 € |

- (2) Mit der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial usw.) abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nr. 1–2 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.
- (4) Für die Durchführung der Truppmannausbildung wird eine Entschädigung von 300,00 € an die Ausbilder insgesamt gewährt.

§ 2

Auslagenersatz, Verdienstausschlag

- (1) Den privaten Arbeitgebern wird auf Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschl. der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, erstattet. Dies bezieht sich auf Freistellungen, die infolge von angeordneten Übungen, Einsätzen, Lehrgängen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgt sind. Hiervon erfasst ist auch der Zeitraum, der nach Einsätzen erforderlich ist, um die Arbeits- oder Dienstfähigkeit des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wiederherzustellen. Der Anspruch auf Erstattung gilt ferner für Arbeitsentgelt, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch besteht nur, soweit dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. Die Erstattungsbeträge sind nachzuweisen.
- (2) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, werden auf Antrag die entsprechenden Beträge erstattet.
- (3) In anderen Fällen als den in Abs. 3 und 4 genannten (insbesondere bei Selbstständigen) wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag nachweislich entstandener Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,50 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- (4) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von

mindestens einem Kind unter 10 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 15,50 € je Std. ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren. Aufwendungen sind als notwendig anzusehen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.

- (5) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz wird eine Entschädigung von 47,00 € pro Tag gezahlt. Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an der FTZ Uelzen wird eine Entschädigung von 19,00 € pro Tag gezahlt. Reisekosten werden nicht gewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen stehen auch demjenigen zu, die lediglich mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.

§ 3

Wahrnehmung mehrerer Funktionen

Funktionsträger und stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten für die weitere Funktion die Hälfte des für diese Funktion vorgesehenen Betrages.

§ 4

Dienstreisen

- (1) Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Samtgemeindebürgermeister.

§ 5

Vertretungsregelung

- (1) Bei Verhinderung der Amtsausübung wird die Aufwandsentschädigung drei Monate weitergewährt. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der Monat, in dem die Verhinderung eingetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er ab dem vierten Monat 3/4 der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 6

Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im voraus gezahlt. Der Verdienstausschlag wird monatlich nachträglich erstattet.

2. Abschnitt Sonstige Mitglieder

§ 7

Verdienstausschlag, Dienstreisen

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Funktionsträger sind, gilt § 2 entsprechend.

§ 8

Fahrten mit privateigenem PKW

Dienstlich notwendige Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. In begründeten Einzelfällen sind Pauschalierungen zulässig (z. B. Ausbildungsreisen).

3. Abschnitt

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2012 in Kraft.
Samtgemeinde Aue
(Siegel)

gez. i.V. Juchert
Der Samtgemeindebürgermeister

Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigungen in der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Rat der Samtgemeinde Aue die folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstausschlag- und Auslagenentschädigungen der Samtgemeinde Aue beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht angerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz (2) Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € (einschl. einer Kostenpauschale von 20,00 € für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystem) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung, zzgl. einer Fahrtkostenpauschale von 10,00 € je Sitzung, insgesamt 35,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen, Besichtigungen und ähnliches in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Samtgemeinde besteht, sofern dort keine sitzungsgeldähnliche Entschädigung gezahlt wird. Die Zahl der für die Zahlung des Sitzungsgeldes zu berücksichtigenden Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr festgesetzt. Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden nur bei Vorlage eines Forderungsnachweises gezahlt. Sollten weitere Fraktionssitzungen notwendig werden, entscheidet bei Vorlage eines Antrages der jeweiligen Fraktion der Samtgemeindeausschuss.
- (2) Der Ratsvorsitzende erhält das doppelte Sitzungsgeld nach Abs. 1 zzgl. einer Fahrtkostenpauschale von 10,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Ratssitzungen, mithin 60,00 €.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinaus geht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.
- (5) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 160,00 €. Neben der Aufwandsentschädigung besteht

kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstausschlags und des Pauschalstundensatzes.

- (6) (ehem. Abs. 5, Entschädigung OV-Leute) gestrichen

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister 165,00 €
 - b) an den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister 135,00 €
 - c) an die Fraktionsvorsitzenden 165,00 €
 - d) an die Beigeordneten 120,00 €Zusätzlich erhalten der 1. und 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von 10,00 € pro Fahrt gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € inkl. einer Fahrtkostenpauschale von 10,00 €. § 2 Abs. (2) und Abs. (3) dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

entfällt

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr für die Samtgemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich Tätige, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlags. Kann keine durchschnittliche Verdienstausschlagersatzung für das vorangegangene Jahr festgestellt werden, gilt der für den Verdienstausschlag festgelegte Höchstbetrag.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 15,50 € je Stunde begrenzt.

§ 6

Auslagen

Für die Samtgemeinde ehrenamtlich Tätige haben bei Nachweis Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 52,00 € im Monat, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 7

Dienstaufwandsentschädigungen

Für die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Samtgemeindebürgermeisters und des Allgemeinen Vertreters gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9

Fraktionsgelder

Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Auf Antrag erhalten die Ratsmitglieder die Fortbildungsgebühren für die Teilnahme an den Seminaren des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (KomFortNSGB) erstattet, sofern die Teilnahme zur Ausübung des politischen Mandats notwendig ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Wrestedt, den 15. Dezember 2011

gez. *Benecke*

Samtgemeinde Aue

Der Samtgemeindebürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Aue

Aufgrund des § 10 NKomVG i.V.m. den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue am 10. Oktober 2012 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Aue. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Wrestedt, Stederdorf, Niendorf II, Lehmke, Wieren, Drohe, Ostedt, Kahlstorf, Bollensen, Emern, Stadensen, Nettelkamp, Nienwohde-Kallenbrock, Bad Bodenteich, Schafwedel, Lüder, Langenbrügge, Reinstorf und Kattien unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellv. Gemeindebrandmeisterinnen oder die stellv. Gemeindebrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder die stellv. Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellv. Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und selbständiger Trupp. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde (Produkt Brandschutz),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellv. Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellv. Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart oder der Schriftwartin und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.
- (3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen das Gemeindekommando mit der gleichen Tages-

ordnung einzuberufen, das unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Gemeindekommandositzung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder den stellv. Ortsbrandmeistern, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten, sowie dem oder der AGT-Wart/in als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absatz 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen,

wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Samtgemeinderat nach dem NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag nach dem NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (4) Wahlberechtigt zur Wahl der Gemeindebrandmeisterin, bzw. des Gemeindebrandmeisters und der Stellvertreterinnen, bzw. Stellvertreter sind die Ortsbrandmeisterinnen, bzw. Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterinnen, bzw. Stellvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen oder mit der Wahrnehmung der Aufgaben kommissarisch beauftragt worden sind.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärzt-

liches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Absatz 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Für den Eintritt in den aktiven Feuerwehrdienst gilt § 7 FwVO entsprechend.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach dem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können Jugendabteilungen einrichten. Vorab ist die Zustimmung des Gemeindebrandmeisters und des Samtgemeinderates einzuholen.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Absatz 2 genannten Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 11a

Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten. Vorab ist die Zustimmung des Gemeindebrandmeisters und des Samtgemeinderates einzuholen.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein soll.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung).

§ 12

Musiktreibende Züge: Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Ortsfeuerwehren können Feuerwehrmusik- und / oder -spielmannszüge einrichten. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die nicht ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Aue haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den

jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 14

Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Aue, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Ehemalige Gemeinde- und Ortsbrandmeister können auf Vorschlag des Gemeinde- oder Ortskommandos zum Ehrengemeindebrandmeister oder zum Ehrenortsbrandmeister ernannt werden, wenn sie als Ehrenbeamte zwei volle Wahlperioden (12 Jahre) in der Gemeindefeuerwehr tätig gewesen sind.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der FwVO an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „1. Hauptfeuerwehrfrau/ 1. Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab dem

Dienstgrad „Löschmeisterin/ Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindegemeindefunktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegemeindegemeindefunktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegemeindegemeindefunktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Geschäftsunfähigkeit, c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr, d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde bei aktiven Mitgliedern, e) Ausschluss. (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus a) mit Auflösung der Jugendabteilung, b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres. (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) darüber hinaus c) mit Auflösung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung), d) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres. (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären. (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt, 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt, 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört, 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat, 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr verurteilt worden ist. (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen. (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden. (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei

der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wrestedt, den 15. Oktober 2012

Samtgemeinde Aue

(Siegel)

gez. i.V. Juchert

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in der Sitzung am 14. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Table with 2 columns: Description and Amount in €. Rows include 1.1 der ordentlichen Erträge auf 456.300,00 €, 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 456.300,00 €, 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €, 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €.

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Table with 2 columns: Description and Amount in €. Rows include 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 456.300,00 €, 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 446.800,00 €, 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 208.600,00 €, 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 208.600,00 €, 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €, 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 20.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Barum, den 14. März 2012
(Kammer)
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Büro in Barum während der Dienststunden aus.

Barum, den 14. Dezember 2011
Kammer
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in der Sitzung am 10. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	437.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	437.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	437.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	425.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	209.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	116.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € als unerheblich.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Emmendorf, den 10. Mai 2012
(Siegel)
(Silbermann)
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro in Emmendorf während der Dienststunden aus.

Emmendorf, den 14. Dezember 2012
Silbermann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 27. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	752.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.210.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

Hinweis: Der negative Saldo des Ergebnishaushaltes/Finanzhaushaltes wird über liquide Mittel, die aus einem Überschuss gem. §15Abs. 5 GemHKVO in 2011 entstanden sind mit 457.400 €/417.400 € ausgeglichen.

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	712.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.130.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	97.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	112.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.800 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Die Finanzierung der Investitionen kann voraussichtlich durch die Überschüsse gem. § 15 (5) GemHKVO sichergestellt werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Hanstedt, den 27. März 2012
Bockelmann
 Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/10 (2012) am 30. November 2012 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro in Hanstedt während der Dienststunden aus.

Hanstedt, den 13. Juli 2012
Bockelmann
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2012.

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 14. Juli 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2012

1. im Ergebnishaushalt
 dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.061.650 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	865.250 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.123.250 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.100.550 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.029.450 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	790.550 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	93.800 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	292.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	390 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	390 v. H.
Gewerbesteuer	370 v. H.

Lüder, 14. Juni 2012
 L. S.
Frank Juchert
 Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/13 (2012) am 28. September 2012 genehmigt worden.

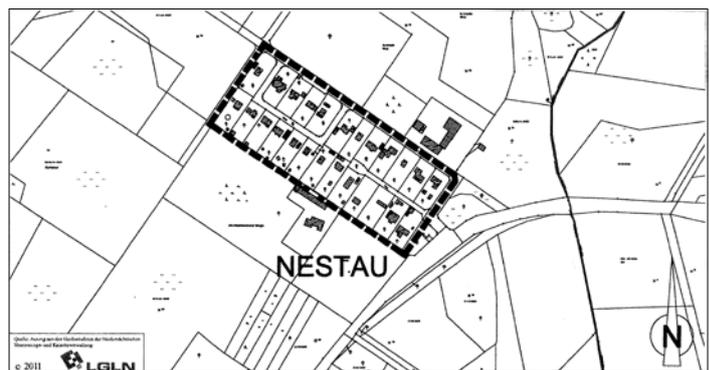
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Wrestedt während der Dienststunden aus.

Lüder, den 31. Oktober 2012

Juchert – Gemeindedirektor

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Suhlendorf
 Bebauungsplan „Am Göddenstedter Wege und
 Am Göddenstedter Wege II – Neufassung“**

Der Rat der Gemeinde Suhlendorf hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 den Bebauungsplan „Am Göddenstedter Wege und Am Göddenstedter Wege II – Neufassung“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan „Am Göddenstedter Wege und Am Göddenstedter Wege II – Neufassung“ sowie die Begründung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Am Göddenstedter Wege und Am Göddenstedter Wege II – Neufassung“ Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sach-

verhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Am Göddenstedter Wege und Am Göddenstedter Wege II – Neufassung“ rechtsverbindlich.

Rosche, den 28. November 2012

Der Bürgermeister
gez. Weichsel

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufwands-, und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Suderburg

Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 18. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufwands-, und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Suderburg vom 11. Juni 2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Vertretenden“ durch das Wort „Vertretenen“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 20 € je Sitzung. Die Sitzungsgeldgewährung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird auf maximal 18 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Bei nur teilweiser Anwesenheit an einer Sitzung wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn das Ratsmitglied länger als die Hälfte der Sitzungsdauer an der Sitzung teilnimmt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Findet gemäß § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung eine Sitzung des Verwaltungsausschusses in einer Sitzungspause einer Ratssitzung statt, so wird für diese Sitzung kein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.“
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe d) wird die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 wird Buchstabe i) gestrichen.
5. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ausgenommen von diesen Anrechnungen ist die Entschädigung nach Buchstabe e).“
6. In § 4 wird Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird danach Satz 3.
7. In § 5 Buchstabe d) wird die Zahl „50“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft.
Suderburg, den 18. September 2012

GEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Schulz

Gemeindedirektor

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstaufwands- und Auslagenentschädigungen der Gemeinde Soltendieck

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck die folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstaufwands- und Auslagenentschädigungen der Gemeinde Soltendieck beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufwands- und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 € (einschl. einer Kostenpauschale von 10,00 € für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystem) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung, zzgl. einer Fahrtkostenpauschale von 5,00 € je Sitzung, **insgesamt 25,00 €** für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen, Besichtigungen u.ä. in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht, sofern dort keine sitzungsgeldähnliche Entschädigung gezahlt wird. Ein weiteres Sitzungsgeld wird für Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen usw. gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat der Gemeinde oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder vom Verwaltungsausschuss nachträglich beschlossen worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände. Die Zahl der zu berücksichtigenden Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr festgesetzt. Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden nur bei Vorlage eines Forderungsnachweises gezahlt. Sollten weitere Fraktionssitzungen notwendig werden, entscheidet bei Vorlage eines Antrages der jeweiligen Fraktion der Verwaltungsausschuss.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kin-

derbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	180,00 €
b) an den stellv. Bürgermeister	85,00 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden	40,00 €
e) an die Beigeordneten	55,00 €

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird an den Bürgermeister 70,00 € an Fahrtkosten pro Monat als Pauschale gezahlt.

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € inkl. einer Fahrtkostenpauschale von 10,00 €. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

entfällt

§ 5

Verdienstausschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend

machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstausschlages für das vorangegangene Jahr festgestellt werden, gilt der für den Verdienstausschlag festgelegte Höchstbetrag.

(4) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 15,50 € je Stunde begrenzt.

§ 6

Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige haben bei Nachweis Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Der Anspruch wird auf höchstens 52,00 € im Monat begrenzt.

§ 7

Dienstaufwandsentschädigungen

Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt

- a) für den nebenamtlichen Gemeindedirektor auf monatlich 144,00 €
- b) für den nebenamtlichen stellv. Gemeindedirektors auf monatlich 108,00 €

§ 8

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9

Fraktionsgelder

Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Auf Antrag erhalten die Ratsmitglieder die Fortbildungsgelder für die Teilnahme an den Seminaren des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (KomFortNSGB) erstattet, sofern die Teilnahme zur Ausübung des politischen Mandats notwendig ist.

§ 10

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

gez. i.V. Schulze
Gemeinde Soltendieck
Der Gemeindedirektor

